

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Wettamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 228

Diez, Donnerstag den 30. September 1915

55. Jahrgang

N. 8391.

Bekanntmachung,

betr. Musterung der Dauernd=Untauglichen.

Die Musterung der dauernd Untauglichen findet wie folgt statt:

In Diez, Hof von Holland,

am Donnerstag, den 30. September 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Altenborn, Altdiez, Altenhausen, Anll,
Balduinstein, Beckeln, Berghausen, Bergnais-
san-Scheuern, Berndroth, Diebrich, Dirlenbach,
Dremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg u.
Gramberg.

Am Freitag, den 1. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Diez, Dausenau, Deiffighofen, Dienethal,
Dörnberg, Dörnborn, Dornholzhausen, Eberts-
hausen, Eiffighofen, Eppenrod, Ergeshausen,
Glück und Freienbiez.

Am Samstag, den 2. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Bad Ems, Gellnau, Geisig, Giershausen
und Gidingen.

Am Montag, den 4. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Gutenader, Hahnstätten, Hambach, Heisten-
bach, Herold, Hirschberg, Humberg, Holzappel,
Hulzheim, Horhausen, Jisselbach, Kallosen, Kal-
tenholzhausen, Kahlenbornbogen, Kemmenau,
Klingelbach, Kirdorf, Langenscheid, Lauren-
burg und Lohrheim.

Am Dienstag, den 5. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Boilshied, Miffelberg, Mittelfischbach, Mu-
dershausen, Nassau, Neybach, Niedernelsen,
Niedertiefenbach, Obersischbach, Obernelsen,
Obernied, Oberwies, Pohl, und Wendenroth.

Am Mittwoch, den 6. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Nettert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt,
Schiesheim, Schönbörn, Schweighausen, Seel-
bach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasen-
bach, Weinähr, Winden und Zimmerchied.

Es haben zu erscheinen:

Alle in den Jahren 1876 bis 1895 geborenen Personen die
bei einer früheren Musterung die Entscheidung „D. U.“ erhalten
haben.

Die Wehrpflichtigen müssen um 8 Uhr vor-
mittags pünktlich zur Stelle sein und ihre
Militärpapiere bei sich haben.

Vom Erscheinen im Musterungstermine werden von mir
diejenigen Wehrpflichtige, die an folgenden Fehlern und Ge-
brechen leiden, befreit werden:

Berkürzung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers, Gei-
steskrankheiten, Epilepsie, Chronische Gehirn-, Rückenmarks-
und andere chronische Nervenleiden, Blindheit beider Augen,
Taubheit beider Ohren, sowie Verlust größerer Gliedmaßen.

Hierzu müssen rechtzeitig mit dem Dienstiegel versehen.
Zeugnisse beamteter Aerzte oder amtliche Bescheinigungen vor-
gelegt werden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Be-
kanntmachung sofort zur öffentlichen Kenntnis zu bringen
und die Bestellungspflichtigen zu den vorstehend angegebenen
Terminen vorzuladen.

Diez, den 21. September 1915.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

N. 8671.

Diez, den 27. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich weise darauf hin, daß Sie bezw. Ihre Stellver-
treter bei der Musterung der „Dauernd Untauglichen“ Ihrer
Gemeinden bis zur Beendigung des Geschäfts an-
wesend sein müssen.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahn-Kreises.

F. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung

Wer nach § 2 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 520) Erbsen, Bohnen oder Linjen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrjam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Die Anzeige ist bis spätestens zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit dem Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrjam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige an eine andere Person über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht über Mengen unter einem Doppelzentner (200 Pfund).

Die von der Zentraleinkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin für die Vorratserhebung vorgeschriebenen Formulare sind bei den Herren Bürgermeistern niedergelegt und können dort in Empfang genommen werden. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Besitzer von Hülsenfrüchten auf ihre Verpflichtung zur Anzeigenerstattung sofort aufmerksam zu machen und ihnen das erforderliche Formular auszuhändigen. Die gesammelten Anzeigen sind mit dem Ihnen weiter übersandten Formular bestimmt bis zum 7. Oktober d. J. hierher einzusenden.

Sollten Vorräte an Hülsenfrüchten von einem Doppelzentner und darüber nicht vorhanden sein, so ist Fehl-anzeige zu erstatten.

Zur Aufklärung bemerke ich noch, daß nicht nur die Bestände in den landwirtschaftlichen Betrieben anmeldepflichtig sind, sondern daß sich auch die Anzeigepflicht auf die einen Doppelzentner oder darüber betragenden Vorräte bei Kaufleuten, Lagerhaltern usw. erstreckt. Schließlich weise ich noch darauf hin, daß nach § 13 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft wird, wer die Anzeige nicht in der festgesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Der Landrat: Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Sicherung der Herbstausfaat.

Wenn auch die Arbeiterfrage auf dem Lande infolge der vielen Einberufungen recht schwierig geworden ist, so darf doch die ordnungsmäßige Bestellung der Acker mit Winterfrucht (Roggen und Weizen) nicht darunter leiden. Die Herren Bürgermeister ersuche ich daher, mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß alle in Betracht kommenden Acker mit Winterfrucht rechtzeitig bestellt werden. Nicht umgehen wird es sich lassen, daß das Aussäen in den einzelnen Gemeinden organisiert wird und daß sogenannte Sämannen bestellt werden. In vielen Fällen wird sich die Ausführung der Herbstarbeiten durch Hinzuziehung von Kriegsgefangenen ermöglichen lassen. Aber da, wo solche nicht beschäftigt werden, und wo solche auch nicht beantragt werden sollen, ist die Mithilfe aller Männer dringend notwendig. Ehrenpflicht der Männer ist es, den Frauen, deren Männer sich im Kriege befinden, beizustehen und ihnen bei den Arbeiten zu helfen. Ich vertraue, daß auch jetzt wieder die nachbarliche Hilfe nicht versagen wird.

Binnen acht Tagen ersuche ich, mir zu berichten, ob sich die Auskultation der Grundstücke wird ermöglichen lassen und welche Vorkehrungen getroffen wurden.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Bekanntmachung.

In Erweiterung der Ziffer 1 des Runderlasses vom 28. April d. Js. — V. 4528 —, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, wird bestimmt, daß vom 1. September d. Js. ab auch die noch nicht erwerbsfähigen Geschwister unter 15 Jahren und die erwerbsunfähigen Geschwister über 15 Jahre zu unterstützen sind, sofern die zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht eingetretenen Mannschaften zur Zeit ihres Eintritts tatsächlich ihre einzigen Ernährer gewesen sind und die erwerbsunfähigen Eltern sie nicht unterhalten können.

Für die spätere Erstattung der hiernach gezahlten Familienunterstützungen in Höhe der gesetzlichen Mindestsätze wird Sorge getragen werden.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.
Drews.

Vorstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf den in Nr. 118 des diesjährigen Kreisblattes auszugsweise veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 28. April d. Js. betreffend Kriegsfamilienunterstützung veröffentlicht. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, in den Fällen, wo bisher bei aktiv dienenden Söhnen den Geschwistern eine Unterstützung nicht bewilligt ist, die Unterstützungsbogen mit entsprechenden Anträgen wieder einzureichen.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.**

An die Herren Bürgermeister

in Baldenstein, Berghausen, Bremberg, Gramberg, Dausenau, Dörsdorf, Eppenrod, Freyendiez, Geisig, Giershausen, Hahnstätten, Heistenbach, Holzappel, Jßelbach, Kagenelobogen, Klingelbach, Kördorf, Mittelfischbach, Mundershausen, Nassau, Niederneisen, Schaumburg und Sulzbach.

Betr.: Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 5. November 1912, J.-Nr. II. 10 075, Kreisblatt Nr. 260, betr. Beschulung blinder und taubstummer Kinder und erwarte ihre Erledigung nunmehr bestimmt binnen 24 Stunden.

Fehl-anzeige ist erforderlich.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

An die Herren Bürgermeister

in Attenhausen, Aull, Becheln, Charlottenberg, Diez, Desighofen, Dienethal, Dörsdorf, Bad Ems, Ebertshausen, Eighofen, Freyendiez, Geilnau, Geisig, Heistenbach, Kagenelobogen, Kördorf, Mittelfischbach, Mundershausen, Nassau, Niederneisen, Reckenroth, Rettert, Schaumburg und Schesheim.

Betr.: Sammlung von Gold.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 25. August d. J., J.-Nr. II. 8503, betr. Berichterstattung über den Erfolg der Goldsammlung und erwarte ihre Erledigung nunmehr bestimmt binnen 2 Tagen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 30. Juli d. Js. ausgestellten Vergütungsanerkenntnisse über gemäß § 3 Ziffer 3, 4 und 5 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August 1914 bis einschließlich März 1915 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier gegen Rückgabe der Anerkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Vorspannleistung, Flurschäden, Benutzung von Grundstücken und Gebäuden, Lagerstroh und Stellung von Kraftwagen in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hieraus nochmals besonders mitgeteilt, welche Anerkenntnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkenntnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 22. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

v. Gitzki.

J.-Nr. II. 9572.

Diez, den 27. September 1915.

**An die Herren Standesbeamten
der Landgemeinden.**

Im Anschluß an meine verschiedenen Bekanntmachungen, betreffend die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, mache ich darauf aufmerksam, daß Todesfälle von Militärpersonen, die in ihrem Standquartier gestorben sind, nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und nicht nach denen der kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 zu beurkunden sind.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 9528.

Diez, den 25. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

in Singhofen, Bergnassau-Scheuern, Geißig, Bohl, Vollschied, Schweighausen, Dienethal, Dornholzhausen, Oberwies, Dettigshofen, Miffelberg, Rördorf, Altenhausen, Bremberg, Seelbach, Klingelbach, Gutenacker, Herold, Niedertiefenbach, Roth, Ergeshausen, Ebertshausen, Rahenelsbogen, Ketttert, Allendorf, Mundershausen, Bernbroth, Dörsdorf, Berghausen, Gieshofen, Oberfischbach, Mittelfischbach, Neckenroth, Sahnstätten, Burgschwalbach, Oberneisen, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Rehbach, und Schiesheim.

Betr.: Wahl der Wahlmänner zur Ergänzungswahl des Kreistages.

Auf die genaueste Befolgung meiner Verfügung vom 18. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 220 — mache ich nochmals aufmerksam und erwarte pünktlichste Erledigung.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

I. 7775.

Diez, den 24. September 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

In letzter Zeit ist verschiedentlich die Wahrnehmung gemacht, daß Bauten nicht oder nur sehr verspätet zur Rohbaubezw. Gebrauchsabnahme angemeldet worden sind. Dabei ist hier und da die Auffassung vertreten worden, daß sich während des Krieges eine Bauabnahme erübrige, dem muß allen Ernstes

entgegengetreten werden, denn wenn auch manche Bauten durch den Krieg nur verlangsamt fertiggestellt werden können, so entbindet dies doch nicht von der gesetzlich vorgeschriebenen Abnahmepflicht. Die Bauherren sind darauf hinzuweisen, daß sie sich der Gefahr aussetzen bestraft zu werden, wenn sie die Anmeldung ganz unterlassen oder nicht rechtzeitig bewirken.

Es ist darüber zu wachen, daß alle Bauten rechtzeitig zur Abnahme angemeldet werden.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

**Landwirtschaftskammer
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

**Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 27. Sept. 1915.**

Höchstpreis für 100 kg.

	Umsatz*	Stimm.**	Heutige Notierung Preise M.	Vorwöchtl. Preise M.
Weizen,	—	—	27,00—	27,00—
Roggen,	—	—	23,00—	23,00—
Gerste	—	—	30,00—	30,00—
Gerste Wetterauer	—	—	—	—
Hafer	—	—	30,00—	30,00—
Mais	—	—	—	—
Raps	—	—	—	—

Mannheim,

Amtl. Notierung der dortigen Börse.

(Eigene Depesche.)

	Markt	27. Sept. 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen		27,00—	27,00—
Roggen		23,00—	23,00—
Gerste		30,00—	30,00—
Hafer		30,00—	30,00—
Raps		—	—
Mais		—	—
u. Plata		—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftlos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Wich (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 27. Sept. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
Heutige Preise	Heutige Preise	Heutige Preise
Vorwöchtl. Preise	Vorwöchtl. Preise	Vorwöchtl. Preise

Ochsen:

a. vollfleischige, ausgemästete höchst.	Schlachtwertes von 4-7 Jahren	70-80 71-81 135-138 135-140
b. junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	M. 65-70 66-70	122-129 120-127
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	M. 60-64 61-67	112-120 110-110

Bullen:

a. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes	M. 66-72 66-72	118-124 118-124
b. vollfleischige, jüngere	M. 58-62 58-62	105-110 105-110
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	M. — —	— —

Färse und Kühe:

a. vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwertes	M. 61-72 61-72	115-133 115-133
b. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	M. 60-66 60-66	115-125 115-125
c. wenig gut entwickelte Färse	M. 52-60 52-58	104-120 104-116
d. mäßig genährte Kühe u. Färse	M. 39-46 39-45	78-92 78-90
e. gering genährte Kühe u. Färse	M. 30-38 30-37	68-87 68-85

Kälber:

a. Doppellender, feinste Mast	M. — —	— —
b. feinste Mastfälscher	M. 82-85 78-82	137-143 132-137
c. mittlere Mast- und beste Saugfälscher	M. 78-82 74-78	118-137 123-128
d. geringere Mast- und gute Saugfälscher	M. 72-76 68-73	122-129 115-124

Stallmeister u. Viehhändler. 40-48 60. 62 130/135 180-185
 b. geringere Mastpauken und
 Schafe. — — — — —

Schweine:
 a. vollfleischige Schweine von
 80-100 kg. Lebendgewicht Mf. 145-152 145 152 1/2 180-190 185-190
 b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg.
 Lebendgewicht Mf. 140-145 130-150 170-185 160-180
 c. vollfleischige von 100-120 kg.
 Lebendgewicht Mf. 145-152 145-152 1/2 185-190 185-192
 d. vollfleischige von 120-150 kg.
 Lebendgewicht Mf. 145-152 145-152 1/2 185-190 185-190
 e. Fettschweine über 150 kg.
 Lebendgewicht Mf. — — — — —

Auftrieb: 354 Ochsen, 60 Bullen, 1626 Färsen und Kühe, 312 Kälber,
 48 Schafe und Hammel. 889 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 27. Sept. Eigene Notierung.
 Heutige Preise. Vormöchtliche Preise.
 Kartoffeln in Waggonladung Mf. — — — — —
 do. im Detailverkauf „ — — — — —

Notierung vom Deu- und Strohmatt
 Frankfurt a. M., 24. Sept. 1915. (Per 50 Kilogr.)
 Heutige Preise. Vormöchtliche Preise.
 Neu
 Stroh — — — — —
 Nachdruck verboten.
Die Preisnotierungskommission.

Rassianische Kleinbahn.

Mit 15. Oktober ds. Js. tritt ein Nachtrag zum Binnen-
 tarif vom 1. Oktober 1902, enthaltend erhöhte Beförderungs-
 preise für Personen, lebende Tiere und Güter in Kraft.
 Nähere Auskunft erteilen die Bahnverwaltung und die
 Stationen.
 Berlin, den 23. September 1915. (7239)
Die Direktion.

Aufruf.

Furchtbar schwer und traurig ist das Los der deutschen Kriegsgefangenen in
 Rußland! Grausam lastet auf Ihnen der seelische Druck, gefangen zu sein; für die ganze
 Dauer des Krieges der Waffen zum Schutze des Vaterlandes beraubt. Und nun steht der
 Winter vor der Tür! Der russische Winter! Kalt und erbarmungslos und doppelt
 gefährlich für die Unseren, deren Natur für solche Kälte nicht gewappnet ist.

Für sie muß etwas geschehen!

**Zum erstenmal seit Beginn des Krieges ist es ermöglicht,
 auf Grund von Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen
 eine umfassende
 Liebesgaben-sendung
 in das Russische Reich
 durch neutrale Vertrauensleute**

mit der Gewähr zu bringen, daß sie die bedürftigen Deutschen erreicht.
 100 000 Kriegs- und Zivilgefangene kommen insgesamt in Frage, für die das
 ganze Deutsche Reich in treuer Liebe sorgen soll! Wie immer, wird auch bei diesem Lie-
 beswerk auf Frankfurt am Main vor allem gezählt. Es wird die Aufgabe unserer Vater-
 stadt sein, für rund 3000 Gefangene zu sorgen. Jeder soll ein ausgiebiges Liebesga-
 ben-Paket erhalten, das wollenes Unterzeug, Wäsche und anderes Nützliche und Notwen-
 dige enthält. Zur Beschaffung der nötigen Geldmittel laßt uns Alle einen Opfertag
 begeben!

Am 2. und 3. Oktober gebe jeder 1 Mark für die Deutschen in Rußland.

Spendet jeder Einzelne diese kleine Gabe, so können wir unsere große Aufgabe er-
 füllen. Wir glauben nicht bitten zu müssen. Ist es doch einem Jeden von uns innewoh-
 nende Pflicht und Bedürfnis, für die draußen Kämpfenden und diesmal insbesondere

für die Gefangenen

zu sorgen und, soweit es in unserer Macht steht, mitzuwirken, daß unsere Teueren in voller
 Gesundheit zu uns zurückkehren, wenn der Friede geschlossen ist.

Auch sind Gelbbeträge in jeder Höhe willkommen und erbeten an „Sibirisches Konto“ bei
Kriegsfürsorge **Ausschuß für Deutsche Kriegsgefangene**
 Theaterplatz 14, Büro V. Bahnhofplatz 12 (früher: Rixdörferstraße 2)
 Postsparkonto 9686.

Ausschuß für Deutsche Kriegsgefangene
 in Frankfurt am Main
Zentral-Kriegsfürsorge
 in Frankfurt am Main.

Dr. Zimmermann'sche Handelsschule

Coblenz
 Hohenzollernstraße 148
 und Löhrrstraße 133.
 Am 7. Oktober
 beginnen die neuen
**Jahres- u. Halb-
 jahrsklassen**
 für beide
 Geschlechter.
 Näheres durch Prospekt.
 16789

la Verbandwatte

alle Sorten Gaze u. Binden.

Bruchbandagen

sowie

Krankenpflege-Artikel

empfiehlt (4651)

Adolf Merkel, Diez.

Beste Qualität. Billigste Preise.

Henkel's Bleich-Soda für den Hausputz

Bauschule Rastede
 in Oldenburg. (2529)
 Meister- u. Polierkurse. Voll-
 ständige Ausbildung! 3 Monaten
 Ausführliches Programm frei.